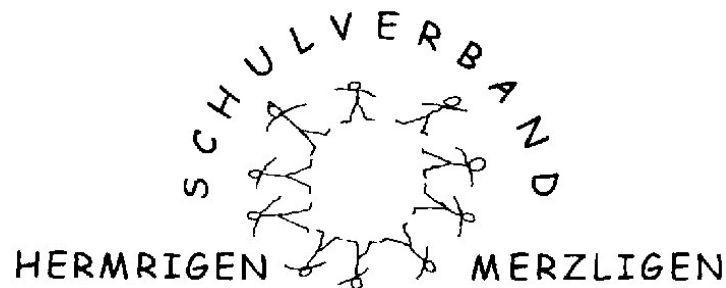


Organisationsreglement (OgR)

Schulverband Hermrigen-Merzligen



Inklusive

- Teilrevision per 01.01.2012
- Teilrevision per 01.08.2013
- Teilrevision per 01.08.2014



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Personalform | 6 |
| 1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 6 |
| Grundlagen..... | 6 |
| 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 6 |
| Art. 1 | 6 |
| Name/Sitz..... | 6 |
| Art. 2 | 6 |
| Zweck..... | 6 |
| Art. 2a | 7 |
| Schulmodell | 7 |
| Art. 3 | 7 |
| Mitgliedschaft | 7 |
| Art. 4 | 7 |
| Pflichten der Verbandsgemeinden..... | 7 |
| Art. 5 | 7 |
| Information | 7 |
| Art. 6 | 7 |
| Form der Mitteilungen | 7 |
| 3. ORGANISATION..... | 8 |
| Art. 7 | 8 |
| Organe..... | 8 |
| Art. 8 | 8 |
| Befugnisse..... | 8 |
| Art. 9 | 8 |
| Verfahren | 8 |
| Art. 10 | 8 |
| Zusammensetzung | 8 |
| Art. 11 | 9 |
| Weisungen..... | 9 |
| Art. 12 | 9 |
| Einberufung und Einladung..... | 9 |
| Art. 13 | 9 |
| Beschlussfähigkeit..... | 9 |
| Art. 14 | 9 |
| Stimmkraft der Verbandsgemeinden | 9 |
| Art. 15 | 9 |
| Zuständigkeit:..... | 9 |
| 1. Wahlen | 9 |
| Art. 16..... | 10 |
| 2. Sachgeschäfte..... | 10 |
| Art. 17 | 10 |
| Wiederkehrende Ausgaben | 10 |
| Art. 18 | 10 |
| Nachkredite | 10 |



| | |
|--|-----------|
| a) zu neuen Ausgaben | 10 |
| Art. 19 | 10 |
| b) zu gebundenen Ausgaben | 11 |
| Art. 20 | 11 |
| c) Sorgfaltspflicht | 11 |
| Art. 21 | 11 |
| Zusammensetzung | 11 |
| Art. 22 | 11 |
| Beschlussfähigkeit | 11 |
| Art. 23 | 12 |
| Teilnahme von Eltern, Schulleitung und Lehrkräften | 12 |
| Art. 24 | 12 |
| Aufgaben und Befugnisse | 12 |
| Art. 24a | 14 |
| Delegation von Entscheidungsbefugnissen | 14 |
| Art. 25 | 14 |
| Unterschrift | 14 |
| Art. 26 | 14 |
| Grundsatz | 14 |
| Datenschutz | 14 |
| Art. 27 | 15 |
| Ständige Kommissionen | 15 |
| Art. 28 | 15 |
| Nichtständige Kommissionen | 15 |
| Art. 29 | 15 |
| Delegation | 15 |
| Art. 30 | 15 |
| Elternrat | 15 |
| Art. 31 | 15 |
| Grundlage | 15 |
| Art. 32 | 16 |
| Sekretariats- und Rechnungsführung | 16 |
| Art. 33 | 17 |
| Grundlage | 17 |
| Art. 34 | 17 |
| Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen | 17 |
| Art. 35 | 17 |
| Auftrag | 17 |
| Art. 36 | 17 |
| Mitwirkung | 17 |
| 4. POLITISCHE RECHTE | 17 |
| Art. 37 | 17 |
| Behandlung eines Geschäfts, Gültigkeit | 17 |
| Art. 38 | 17 |
| Einreichung | 17 |
| Art. 39 | 18 |
| Ungültigkeit | 18 |



| | |
|--|-----------|
| Art. 40 | 18 |
| Behandlungsfrist | 18 |
| Art. 41 | 18 |
| Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung | 18 |
| 5. VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG | 18 |
| Art. 42 | 18 |
| Traktanden | 18 |
| Art. 43 | 18 |
| Rügepflicht | 18 |
| Art. 44 | 19 |
| Eröffnung | 19 |
| Art. 45 | 19 |
| Eintreten | 19 |
| Art. 46 | 19 |
| Beratung | 19 |
| Art. 47 | 19 |
| Ordnungsantrag | 19 |
| Art. 48 | 19 |
| Allgemeines | 19 |
| Art. 49 | 19 |
| Abstimmungsverfahren | 19 |
| Art. 50 | 20 |
| Gruppensieger | 20 |
| Art. 51 | 20 |
| Schlussabstimmung | 20 |
| Art. 52 | 20 |
| Form | 20 |
| Art. 53 | 20 |
| Stimmgleichheit | 20 |
| Art. 54 | 20 |
| Konsultativabstimmung | 20 |
| Art. 55 | 20 |
| Wählbarkeit | 20 |
| Art. 56 | 21 |
| Unvereinbarkeit | 21 |
| Art. 57 | 21 |
| Amtsdauer | 21 |
| Art. 58 | 21 |
| Wahlverfahren | 21 |
| Art. 59 | 21 |
| Ungültiger Wahlgang | 21 |
| Art. 60 | 21 |
| Ungültige Zettel | 21 |
| Art. 61 | 21 |
| Ungültige Namen | 21 |
| Art. 62 | 22 |
| Ermittlung | 22 |



| | |
|---|-----------|
| Art. 63 | 22 |
| Zweiter Wahlgang..... | 22 |
| Art. 64 | 22 |
| Los..... | 22 |
| 6. ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE | 22 |
| Art. 65 | 22 |
| Delegiertenversammlung..... | 22 |
| Art. 66 | 22 |
| Schulkommission..... | 22 |
| Art. 67 | 22 |
| Protokollführung..... | 22 |
| 7. AUSSTAND, SORGFALTPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT | 23 |
| Art. 68 | 23 |
| Ausstand..... | 23 |
| Art. 69 | 23 |
| Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit..... | 23 |
| 8. FINANZIELLES, HAFTUNG | 23 |
| Art. 70 | 23 |
| Allgemeines..... | 23 |
| Art. 71 | 23 |
| Schulanlage..... | 23 |
| Art. 72 | 24 |
| Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung..... | 24 |
| Art. 73 | 24 |
| Termin für Gemeindebeiträge..... | 24 |
| Art. 74 | 24 |
| Haftung..... | 24 |
| 9. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION | 25 |
| Art. 75 | 25 |
| Austritt..... | 25 |
| Art. 76 | 25 |
| Auflösung..... | 25 |
| 10. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 25 |
| Art. 77 | 25 |
| Inkrafttreten..... | 25 |
| 11. GENEHMIGUNGSVERBALE | 26 |
| 12. AUFLAGEZEUGNISSE | 27 |
| 13. ANHANG I | 28 |

Personalform Grundsätzlich gilt die männliche Personalform auch für die weibliche.

1. Rechtliche Grundlagen

| | | |
|------------|------|---|
| Grundlagen | BV | Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.12.1998 (SR 101) |
| | KV | Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 (BSG 101.1) |
| | GG | Gemeindegesezt vom 16.03.1998 (BSG 170.11) |
| | GV | Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111) |
| | FHDV | Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23.02.2005 (BSG 170.511) |
| | VSG | Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (BSG 432.210) |
| | VSV | Volksschulverordnung vom 28.05.2008 (BSG 432.211.1) |
| | KGG | Kindergartengesetz vom 23.11.1983 (BSG 432.11) |
| | KGV | Kindergartenverordnung vom 30.01.1985 (BSG 432.111) |
| | LAG | Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20.01.1993 (BSG 430.250) |
| | LAV | Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (BSG 430.251.0) |
| | VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (BSG 155.21) |
| | KDSG | Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (BSG 152.04) |
| | DSV | Datenschutzverordnung vom 22.10.2008 (BSG 152.040.1) |

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

| | |
|-----------|---|
| Name/Sitz | <p>¹ Unter dem Namen Schulverband Hermrigen-Merzligen, hienach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Hermrigen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland.</p> |
|-----------|---|

Art. 2

| | |
|-------|--|
| Zweck | <p>¹ Der Verband führt die Volksschule mit Ausnahme der Sekundarstufe 1 und der besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 des Volksschulgesetzes. Bei Bedarf führt er eine Tagesschule.²</p> <p>² Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulverband Nidau und anderen umliegenden Schulen an.³</p> <p>³ Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über den auswärtigen Schulbesuch von Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Hermrigen oder Merzligen verbleibt bei den Verbandsgemeinden. Diese finanzieren ein</p> |
|-------|--|

² Neuer Wortlaut eingefügt per 1.8.2013 (Beschluss Verbandsgemeinden vom 22.11.2012 und 30.11.2012); das Wort „Sekundarschule“ ersetzt durch „Sekundarstufe 1“ per 1.8.2014 (Beschluss Verbandsgemeinden vom 25.11.2013 und 29.11.2013).

³ „und anderen umliegenden Schulen“ neu eingefügt per 1.1.2012

allfälliges Schulgeld.⁴

Art. 2a

Schulmodell

Der Verband führt eine oder mehrere Basisstufenklasse/n, sowie eine oder mehrere Klasse/n mit Schülerinnen und Schüler der übrigen Primarstufe (3. - 6. Klasse).⁵

Art. 3

Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Hermrigen und Merzligen.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement den neuen Verhältnissen an. Diese Gemeinden haben eine Einkaufssumme zu entrichten.

Art. 4

Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

Art. 5

Information

¹ Der Verband informiert laufend über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

² Der Verband stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende August zur Kenntnis zu.

Art. 6

Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

⁴ Absatz 3 neu eingefügt per 1.1.2012

⁵ eingefügt per 1.8.2013, Beschluss DV vom 24.10.2012; Teilrevision per 1.8.2014, Beschluss DV vom 17.10.2013

3. Organisation

3.1. Allgemeines

Art. 7

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Schulkommission;
- d. die Kommissionen, soweit sie Entscheidbefugnisse haben;
- e. das Rechnungsprüfungsorgan;
- f. die Schulleitung;
- g. das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

3.2. Verbandsgemeinden

Art. 8

Befugnisse

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a. Zweckänderungen;
- b. die Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden inkl. Festlegung der Einkaufssumme gemäss Art. 3 Abs. 3;
- c. den Verband aufzulösen;
- d. neue Ausgaben über Fr. 75'000.--;
- e. Änderungen der Kostenverteilung;
- f. Initiativen.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Art. 9

Verfahren

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die Schulkommission teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

3.3. Delegiertenversammlung (Legislative)

Art. 10

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

² Die Delegierten können gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinde sein. Allerdings dürfen sie nicht gleichzeitig der Schul- oder Baukommission angehören.

³ Die Verbandsgemeinden können für jede Delegiertenversammlung

- a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden,

- wie sie Stimmen besitzen,
b. bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

⁴ Der Präsident der Schulkommission oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

⁵ Alle Mitglieder der Schulkommission haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 11

Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 12

Einberufung und Einladung

¹ Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung ein

- spätestens im Monat Mai zur Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und zur Genehmigung der Jahresrechnung;
- spätestens Ende Oktober zur Genehmigung des Voranschlages.

² Jede Verbandsgemeinde kann deren Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Schulkommission stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. Die Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden erfolgt 30 Tage im Voraus.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Art. 14

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Jede Verbandsgemeinde verfügt über 3 Stimmen.

Art. 15

Zuständigkeit:
1. Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- Den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Schulkommission. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören, Art. 21 Abs. 3 gilt sinngemäss.
- Die Mitglieder der Schulkommission, ausgenommen die Vertreter der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
- Das Präsidium und die Mitglieder von Kommissionen, soweit dies im Anhang I oder im entsprechenden Erlass oder Beschluss vorgesehen ist.

- d. Die rechnungsführende Gemeinde.
- e. Das Sekretariat.

Art. 16

2. Sachgeschäfte

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. Die Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs 1.
- b. Die Reglemente. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs 1.
- c. Soweit Fr. 15,000.00 übersteigend und bis max. Fr. 75,000.00 abschliessend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- d. Den Voranschlag der laufenden Rechnung.
- e. Die Jahresrechnung gestützt auf den Revisionsbericht.
- f. Die Protokolle der Delegiertenversammlung.
- g. unabhängig von der ordentlichen Finanzkompetenz die Organisation des Kindergartens und der Primarstufe (Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire usw.) sowie damit verbundene Klasseneröffnungen und –schliessungen, sofern die kantonalen Vorgaben dem Schulverband einen Spielraum belassen.⁶

Art. 17

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Art. 18

Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst die Schulkommission.

Art. 19

⁶ Neuer Wortlaut per 1.8.2013, Beschluss DV vom 24.10.2012; Teilrevision Abs. 6 per 1.8.2014, Beschluss DV vom 17.10.2013

- b) zu gebundenen Ausgaben
- ¹ Gebundene Ausgaben sowie damit verbundene Nachkredite beschliesst die Schulkommission.
 - ² Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 20

- c) Sorgfaltspflicht
- ¹ Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
 - ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

3.4. Schulkommission (Exekutive)

Art. 21

- Zusammensetzung
- ¹ Die Schulkommission besteht aus 6 Personen.
 - ² Die Verbandsgemeinden sind mit je 3 Sitzen vertreten.
 - ³ Sofern jene Verbandsgemeinde, die Anrecht auf einen Sitz hat, bis 10 Tage vor der Delegiertenversammlung keinen Kandidaten stellen kann oder will, darf die andere Verbandsgemeinde einen Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
 - ⁴ Je ein Gemeinderatsmitglied der Verbandsgemeinden ist von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission.
 - ⁵ Ist dieses Mitglied verhindert, kann die entsprechende Verbandsgemeinde ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Stellvertreter entsenden. Der Stellvertreter hat die gleichen Kompetenzen wie das ordentliche Mitglied.
 - ⁶ Die Schulkommission konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst a.
 - ⁷ Die Amtsdauer der nicht von Amtes wegen gewählten Schulkommissionsmitglieder beträgt 4 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 22

- Beschlussfähigkeit
- ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
 - ² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
 - ³ Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 23

Teilnahme von Eltern,
Schulleitung und Lehrkräf-
ten

¹ Die Teilnahme einer Elterndelegation an den Schulkommissionssitzungen richtet sich nach dem Elternratsreglement (Art. 30 Abs. 2 OGR).

² Die Schulleitung wohnt grundsätzlich allen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht bei, sofern sie nicht persönlich betroffen ist.

³ Eine durch die Lehrerkonferenz gewählte Delegation der Lehrerschaft darf mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Verhandlungen der Schulkommission teilnehmen. Die Kommission kann die Anwesenheit der gesamten Lehrerschaft oder einzelner Lehrerinnen und Lehrer verlangen. Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre persönlichen Anliegen vor der Kommission zu vertreten. Werden Befugnisse einer Kommission zugewiesen, gilt die Regelung sinngemäss.

⁴ Die Lehrpersonen treten in den Ausstand bei Verhandlungen die sie, die Schulleitung, einen Kollegen, den Hauswart oder übriges Personal persönlich betreffen, sowie bei Anstellungen, wenn die Schulkommission ihre Anwesenheit nicht ausdrücklich wünscht.

⁵ Auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Schulkommission einzelne Geschäfte ohne die Lehrerschaft behandeln. Diese ist vorher anzuhören.

⁶ Auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder kann die Schulkommission einzelne Geschäfte ohne die Schulleitung vorbesprechen, meinungsbildende Prozesse durchführen oder behördeninterne Angelegenheiten bereinigen.

⁷ Die von einzelnen Traktanden ausgeschlossene Lehrerschaft bzw. Schulleitung wird im Anschluss an die Sitzung von der vorgesetzten Stelle adressatengerecht informiert.

Art. 24⁷

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulkommission ist die Exekutivbehörde des Verbandes und die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie plant die Entwicklung des Schulverbandes und koordiniert die Geschäfte. Die Schulkommission regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Organisation der Schulkommission;
- b. die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen;
- c. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglementes;
- d. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen;
- e. die Organisation der Tagesschule und die Höhe der Elternbeiträge an die Kosten der Mahlzeiten in Ergänzung zum Tagesschulreglement.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

⁷ umformuliert per 1.8.2013, Beschluss DV vom 24.10.2012

A. Verbandsführung

- a. Sie vertritt zusammen mit der Schulleitung die Schule nach aussen;
- b. weist jedem Mitglied ein Ressort zu und regelt die gegenseitige Stellvertretung;
- c. verschafft sich Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen;
- d. beschliesst über neue Ausgaben bis zu Fr. 15'000.--;
- e. sorgt für die rechtzeitige Einberufung der Delegiertenversammlung und legt deren Traktanden fest;
- f. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

B. Schülerinnen und Schüler

- a. Die Schulkommission erstellt Verweise, Gefährdungsmeldungen und Anzeigen;
- b. entscheidet über temporäre Unterrichtsausschlüsse, vorzeitige Schulentlassung und verweigert unter gegebenen Umständen den Besuch des letzten Schuljahres (Art. 24 Abs. 2 VSG);
- c. nimmt z.Hd. der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Stellung zu Gesuchen über auswärtigen Schulbesuch.⁸

C. Pädagogik

- a. Die Schulkommission genehmigt das Leitbild und die Hausordnung;
- b. legt Grundsätze zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten fest;
- c. entscheidet über Qualitätsevaluationen der Schule;
- d. genehmigt Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und führt das Controlling über die Umsetzung;
- d. entscheidet über die Berichterstattung an den Kanton.

D. Organisation des Schulbetriebes

- a. Die Schulkommission genehmigt den Fakultativunterricht und den freiwilligen Schulsport;
- b. erlässt Grundsätze zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung;
- c. genehmigt die Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, unterrichtsfreie Halbtage usw.) und Ausnahmen von Blockzeiten;
- d. legt Rahmenvorgaben zum Stundenplan fest;
- e. entscheidet über die ausserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen;
- f. entscheidet über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung.

E. Personal

- a. Die Schulkommission stellt die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerschaft an
- b. stellt die Lehrpersonen sowie die übrigen Schulmitarbeitenden an;
- c. regelt deren Kompetenzen in einer Stellenbeschreibung bzw. einem Funktionendiagramm, soweit diese nicht durch kantonalen Bestimmungen vorgegeben sind;
- d. legt Grundsätze zur Pensenplanung und –zuteilung fest und genehmigt den Pensenumfang der Pensenmeldungen auf Antrag

⁸ Bst. c eingefügt per 1.1.2012

der Schulleitung.⁹

³ Sie ist für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 1 anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 24a¹⁰

Delegation von Entscheidbefugnissen

¹ Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen ihrer Mitglieder, einem Schulkommissionsausschuss, der Schulleitung, dem Sekretär oder dem übrigen Personal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Art. 25

Unterschrift

¹ Der Präsident sowie der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.

² Ist einer der beiden verhindert, unterzeichnet an dessen Stelle der Vizepräsident.

³ Rechnungsbelege werden nach dem 4-Augen-Prinzip visiert und zur Zahlung angewiesen, ehe sie bezahlt werden.

⁴ Gegenüber der Bank unterzeichnen der Kassier, der Präsident und ein von der Schulkommission bezeichneter Verwaltungsangestellter der rechnungsführenden Gemeinde mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3.5. Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 26

Grundsatz
Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der rechnungsführenden Gemeinde nimmt die vom kantonalen Recht festgelegten Aufgaben für den Verband wahr.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

3.6. Die Kommissionen

⁹ Teilrevision Bst. d per 1.8.2014, Beschluss DV vom 17.10.2013

¹⁰ eingefügt per 1.8.2014, Beschluss DV vom 17.10.2013

Art. 27

Ständige Kommissionen

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Unvereinbarkeiten und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Art. 28

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Delegiertenversammlung und die Schulkommission können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.¹¹

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 29

Delegation

¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

3.7 Der Elternrat

Art. 30

Elternrat

¹ Die Eltern der Schulkinder können aus ihrer Mitte Vertreterinnen und Vertreter wählen, die zusammen den Elternrat bilden.¹²

² Die Delegiertenversammlung regelt den Zweck, die Aufgaben, die Organisation und das Wahlverfahren des Elternrates in einem separaten Reglement.

³ Der Elternrat darf vom Sekretariat oder von der Schulleitung zur Erfüllung seiner Aufgaben Klassenlisten inkl. Elternadressen beziehen.

3.8 Personal / Sekretariats- und Rechnungsführung

Art. 31

Grundlage

Die Delegiertenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

¹¹ umformuliert per 1.8.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012

¹² umformuliert per 1.8.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012

Sekretariats- und Rechnungsführung

Art. 32

¹ Der Verband überträgt die Führung des Sekretariates und / oder der Rechnung einer der Verbandsgemeinden.

² Die Übertragung beschliesst die Delegiertenversammlung. Sie gilt bis Widerruf.

³ Die mit der Sekretariats- und/oder Rechnungsführung betraute Person hat an den Sitzungen der Schulkommission und an der Delegiertenversammlung beratende Stimme und Antragsrecht.

3.9. Schulleitung

- Art. 33**
- Grundlage ¹ Sie wird durch die Schulkommission nach Anhörung einer durch die Lehrerkonferenz gewählten Vertretung der Lehrpersonen angestellt.¹³
- ² Sie weist die durch die kant. Erziehungsdirektion vorgeschriebene Ausbildung vor oder absolviert diese ohne Verzug.

- Art. 34**
- Auftrag, Aufgaben und Kompetenzen Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung sind in der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung geregelt.¹⁴

3.10. Lehrerschaft

- Art. 35**
- Auftrag Für die Lehrerschaft gelten die Vorschriften der Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung.

- Art. 36**
- Mitwirkung Die Schulleitung stellt sicher, dass sich die Lehrerkonferenz zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission äussern kann und über die Beschlüsse der Schulkommission orientiert wird.

4. Politische Rechte

4.1. Initiative

- Art. 37**
- Behandlung eines Geschäfts, Gültigkeit ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens 10% der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist.
- ³ Die übrigen Gültigkeitserfordernisse richten sich nach Art. 15 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998.

- Art. 38**
- Einreichung ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.

¹³ umformuliert per 1.8.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012

¹⁴ umformuliert per 1.8.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012

² Eine Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.

³ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 39

Ungültigkeit

¹ Die Schulkommission prüft, ob eine Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Gültigkeitsvoraussetzung, verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 40

Behandlungsfrist

Über eine Initiative beschliessen

- a. die Delegiertenversammlung innert 6 Monaten;
- b. die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten seit Einreichung.

Art. 41

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung

¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet sie die Schulkommission den Verbandsgemeinden.

² Die Delegiertenversammlung kann den Verbandsgemeinden gleichzeitig einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

5. Verfahren an der Delegiertenversammlung

5.1. Allgemeines

Art. 42

Traktanden

¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann nicht traktandierte Geschäfte für erheblich erklären, damit sie an einer späteren Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Art. 43

Rügepflicht

¹ Stellt ein Sammlungsteilnehmer die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt er pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

- Art. 44**
Eröffnung Der Präsident der Schulkommission
- eröffnet die Delegiertenversammlung;
 - prüft, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt;
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 45**
Eintreten Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Art. 46**
Beratung¹ Die Delegierten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Art. 47**
Ordnungsantrag¹ Stellt ein Stimmberechtigter einen Ordnungsantrag, lässt der Präsident sofort darüber abstimmen.
- ² Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ³ Nimmt die Delegiertenversammlung einen solchen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecher/Innen der vorberatenden Behörden und wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

5.2. Abstimmungen

- Art. 48**
Allgemeines Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Art. 49**
Abstimmungsverfahren¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 50) ermitteln.

- Art. 50**
- Gruppensieger
- ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Art. 51**
- Schlussabstimmung
- Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
- Art. 52**
- Form
- ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 53**
- Stimmgleichheit
- Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Art. 54**
- Konsultativabstimmung
- ¹ Die Delegiertenversammlung und die Verbandsgemeinden können zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

5.3. Wahlen

- Art. 55**
- Wählbarkeit
- Wählbar sind
- in die Delegiertenversammlung: Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden,
 - in die Schulkommission: Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden,
 - in Kommissionen mit Entscheidbefugnis: die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 - in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis: alle urteilsfähigen Personen.

- Art. 56**
- Unvereinbarkeit ¹ Mitglieder der Schulkommission und der Baukommission dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- ² Für andere Kommissionsmitglieder gelten die Bestimmungen aus Anhang I, des entsprechenden Erlasses oder Beschlusses.
- Art. 57**
- Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- Art. 58**
- Wahlverfahren Für das Wahlverfahren gilt
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit zusammen mit der Traktandenliste bekanntzugeben.
 - Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - Liegen mehrere Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
 - Der Präsident verteilt die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen.
 - Die Delegierten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel oder die Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen wer vorgeschlagen ist.
 - Der Präsident sammelt die Zettel ein.
 - Der Präsident und der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62)
- Art. 59**
- Ungültiger Wahlgang Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Art. 60**
- Ungültige Zettel Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Art. 61**
- Ungültige Namen ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Der Präsident und der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

- Art. 62**
- Ermittlung
- ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

- Art. 63**
- Zweiter Wahlgang
- ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

- Art. 64**
- Los
- Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

6. Öffentlichkeit, Protokolle

- Art. 65**
- Delegiertenversammlung
- ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ⁴ Jede an der Delegiertenversammlung mitwirkende Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

- Art. 66**
- Schulkommission
- ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

- Art. 67**
- Protokollführung
- ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort,

Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind, im Gegensatz zu jenen der Schulkommission und der übrigen Kommissionen, öffentlich. Den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

7. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Art. 68

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Delegiertenversammlung.

Art. 69

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

8. Finanzielles, Haftung

Art. 70

Allgemeines

Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 71

Schulanlage

¹ Die Einwohnergemeinde Hermrigen, als Eigentümerin, stellt dem Schulverband die Schulanlage zur Verfügung.

² Investitionen, Betrieb und Unterhalt werden ausschliesslich vom Verband beschlossen und bezahlt.

| | |
|--|---|
| Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung | <p>Art. 72</p> <p>¹ Für die Kostenverteilung werden folgende Kostenarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kosten für den Lastenausgleich Lehrergehälterb) Investitionsfolgekostenc) Betriebs- und Unterhaltskosten <p>² Die Verbandsgemeinden tragen die Kosten des Lastenausgleichs Lehrergehälter im Verhältnis ihrer Schülerzahl in der entsprechenden Schülerkategorie (Kindergarten, Basisstufe, Primarstufe) gemäss Art. 24b Abs. 2 FILAG. ¹⁵</p> <p>³ Zu den Investitionsfolgekosten gehören die Abschreibungen und der Nettozinsaufwand (Kontengruppe 33 + Kontengruppe 32 abzgl. Konti 421, 422 und 423).</p> <p>⁴ Alle anderen Kosten bzw. Konti der Laufenden Rechnung stellen Betriebs- und Unterhaltskosten dar.</p> <p>⁵ 75 % der Investitionsfolgekosten werden unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres, die übrigen 25 % je hälftig verteilt.</p> <p>⁶ 50 % der Betriebs- und Unterhaltskosten wird unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Schülerzahlen (Stichtag: 15.9. des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres), die anderen 50 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.</p> |
| Termin für Gemeindebeiträge | <p>Art. 73</p> <p>¹ Die Beiträge werden den Verbandsgemeinden gemäss Voranschlag am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in Rechnung gestellt.</p> <p>² Sofern es die Liquidität im Schulverband zulässt, kann das Schulsekretariat die einzelnen Raten in Absprache mit den Verbandsgemeinden auch später in Rechnung stellen.</p> <p>³ Differenzen zwischen Akontozahlung und effektiv geschuldeten Beiträgen werden nach der Rechnungsgenehmigung zurückbezahlt oder nachgefordert.</p> |
| Haftung | <p>Art. 74</p> <p>¹ Für die Verbandsschulden haftet primär das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72) für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Schulden. Sind Verbindlichkeiten vor dem Austritt eingegangen worden, welche aber erst nach dem Austritt fällig werden, so beginnt die 5-Jahresfrist am Tage der Fälligkeit zu laufen.</p> |

¹⁵ umformuliert per 1.8.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012 sowie Teilrevision per 1.8.2014; Beschluss Verbandsgemeinden vom 25./29.11.2013

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (Art. 135 GG). Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 76 Abs. 4 dieses Reglementes.

9. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 75

Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, ausser der Verband wird infolge dieses Austrittes gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. b aufgelöst.

Art. 76

Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a. durch Beschluss der Verbandsgemeinden gem. Art. 8 Bst. c oder
- b. dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Bei Liquidation des Verbandes ist der Wert der Liegenschaft und der Mobilien zu bestimmen und dem Verbandsvermögen anzurechnen.

⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen, wobei der Wert der von der Gemeinde Hermrigen zur Verfügung gestellten Schulhausanlage ausdrücklich zum gemeinsamen Verbandsvermögen zählt.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 77

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 27.05.2004 auf.

³ Die Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Hermrigen und Merzligen über Grund und Boden der gemeinsamen Schulanlage vom 23.12.1982 behält weiterhin Gültigkeit.

11. Genehmigungsverbale

So beraten und beschlossen an der Delegiertenversammlung des Schulverbandes Hermrigen-Merzligen vom 27.10.2009:

3274 Hermrigen, 27.10.2009

Schulverband Hermrigen-Merzligen
Die Delegiertenversammlung

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Ingrid Neochorlis

Oliver Jäggi

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 OgR wurde der geänderte Zweckartikel (Art. 2 OgR) den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 20. November 2009

3274 Hermrigen, 20.11.2009

Einwohnergemeinde Hermrigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Robert Dubach

Denise Brönnimann

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merzligen vom 26. November 2009

3274 Merzligen, 26.11.2009

Einwohnergemeinde Merzligen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Walter Zesiger-Rottenberg

Oliver Jäggi

12. Auflagezeugnisse

Die Gemeindegemeinderin der Gemeinde Hermrigen, Frau Denise Brönnimann, bescheinigt, den Zweckartikel (Art. 2) dieses Reglementes während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermrigen vom 20.11.2009 öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde am 15.10.2009 im Nidauer Anzeiger Nr. 42 publiziert.

Hermrigen, 20.11.2009

Denise Brönnimann

Der Gemeindegemeinder der Gemeinde Merzligen, Herr Oliver Jäggi, bescheinigt, den Zweckartikel (Art. 2) dieses Reglementes während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merzligen vom 26.11.2009 öffentlich aufgelegt hat. Die öffentliche Auflage wurde am 22.10.2009 im Nidauer Anzeiger Nr. 43 publiziert.

Merzligen, 26.11.2009

Oliver Jäggi

13. Anhang I

13.1. Baukommission

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 3 |
| Mitglied von Amtes wegen: | <ul style="list-style-type: none"> • der Ressortvorsteher „Bau/Liegenschaften“ der Schulkommission • je ein Mitglied der Baukommission von Hermrigen und von Merzligen oder der jeweilige Ressortvorsteher „Bau“ dieser Gemeinden |
| Wahlorgan: | Die Verbandsgemeinden organisieren die Wahl ihrer Vertretung in der Baukommission des Schulverbandes selber. |
| Konstitution: | Die Baukommission konstituiert sich selber. |
| Sekretariat / Protokollführung: | Die Baukommission bestimmt einen Protokollführer. Dieser verfasst für jede Sitzung ein Beschlussprotokoll. Andere Sekretariatsarbeiten werden vom Verbandssekretariat übernommen. |
| Übergeordnete Stellen: | Schulkommission |
| Aufgaben / Entscheidungsbefugnisse | <ul style="list-style-type: none"> • Planung und Begleitung sämtlicher werterhaltenden und wertvermehrenden baulichen Massnahmen (Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen etc.) und Antragsstellung an die Schulkommission. • Unterstützung der Schulkommission bei der Information des finanzkompetenten Organs. • Vorbereitung eines allfälligen Submissionsverfahrens und Antragsstellung an die Schulkommission bezüglich den Vergabekriterien. • Durchführung des Submissionsverfahrens inkl. Arbeitsvergabe.¹⁶ • Vollzug der beschlossenen Vorhaben innerhalb der gesprochenen Verpflichtungskredit- und Budgetlimiten. Die Baukommission verfügt hierzu über eine Budgetkreditverwendungskompetenz und über eine Nachkreditkompetenz von total CHF 2000.00 pro Jahr (über sämtliche von ihr betreuten Konti gerechnet).¹⁷ • Vollzug der beschlossenen Vorhaben innerhalb der gesprochenen Verpflichtungskredit- und Budgetlimiten. • Kontrolle der Einhaltung von sachlichen, terminlichen und finanziellen Vorgaben. • Umgehende Mitteilung an die Schulkommission bei Abweichungen in terminlicher, sachlicher oder finanzieller Hinsicht. • Mithilfe beim Erstellen des Voranschlages und der Investitions- bzw. Finanzplanung. • Fachliche Führung des Hauswarts. |
| Beizug von Fachpersonen: | Die Baukommission kann im Rahmen des Budgets Fachpersonen (Architekt, Handwerker, Hauswart, Schulleitung) beiziehen. |

¹⁶ umformuliert per 1.1.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012

¹⁷ umformuliert per 1.1.2013; Beschluss DV vom 24.10.2012



Unterschrift: Präsident und Protokollführer unterzeichnen für die Baukommission. Ist einer der beiden verhindert, unterzeichnet an dessen Stelle der Vizepräsident.